

## Checkliste: Ruhezeiten

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<b>Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Ruhezeit versteht man eine ununterbrochene Pause/Freizeit zwischen zwei Arbeitseinsätzen</li> <li>• Diese Pause muss nach § 5 Abs. 1 ArbZG mindestens 11 Stunden betragen</li> <li>• Sonderregelungen sind vorhanden</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Verkürzung der Mindestruhezeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mindestruhezeit kann gesetzlich verkürzt werden</li> <li>• Gastronomie-Bereich und ähnliche Einrichtungen um 1 Stunde               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nach § 5 Abs. 2 ArbZG ist eine andere Ruhezeit innerhalb von 28 Tagen auf mindestens zwölf Stunden zu verlängern</li> <li>○ Die Bereiche Tierhaltung, Rundfunk und Landwirtschaft zählen auch dazu</li> </ul> </li> <li>• Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen um 1 Stunde               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nach § 5 Abs. 2 ArbZG ist eine andere Ruhezeit innerhalb von 28 Tagen auf mindestens zwölf Stunden zu verlängern</li> <li>○ Nach § 5 Abs. 3 ArbZG ist ein Ausgleich auch zu andren Zeiten bei Kürzungen der Ruhezeit möglich, durch Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft, wenn diese nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit beträgt</li> </ul> </li> <li>• Fahrpersonal (wenn die EG-Bestimmungen für Bei- oder Kraftfahrer überhaupt eine Kürzung zulassen, VO 3821/85/EWG und 3820/85/EWG)               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ AETR (Europäisches Abkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals)</li> <li>○ Gesetz/Verordnung für Fahrpersonal</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<b>Spezielle Vereinbarungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG: Gewährung eines Ausgleichs</li> <li>• § 7 Abs. 2a ArbZG: Es erfolgt eine Arbeitszeitverlängerung ohne einen Ausgleich, wenn der Bereitschaftsdienst oder die Arbeitsbereitschaft in einem erheblichen Umfang in die Arbeitszeit fällt</li> <li>• § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG: Wenn es wegen der Arbeit erforderlich ist und der Ausgleich der Ruhezeit-Verkürzung in einem festzulegendem Ausgleichszeitraum ist, wird die Ruhezeit um zwei Stunden verkürzt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>

<p><b>Verlängerung der Ruhezeit</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mindestruhezeit kann gesetzlich verlängert werden</li> <li>• Schwangere Frauen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beschäftigung unter Ausnahme an Sonn-/Feiertagen im Familienhaushalt, bei Musikaufführungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, anderen Schaustellungen, Krankenpflege- und in Badeanstalten, Beherbergungsgewerbe</li> <li>○ § 8 Abs. 4 MuSchG: Ständige Ruhezeit von mindestens 24 Stunden jede Woche nach der Nachtruhe</li> </ul> </li> <li>• Sonn-/Feiertage <ul style="list-style-type: none"> <li>○ § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG: Gewährung eines Ersatzruhetags an einem Beschäftigungstag innerhalb von 8 Wochen, bei einer Beschäftigung an einem Feiertag</li> <li>○ § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG: Gewährung eines Ersatzruhetags innerhalb von 14 Tagen</li> <li>○ § 5 ArbZG, § 11 Abs. 4 ArbZG: Der Ersatzruhetag sollte in Verbindung mit der Ruhezeit werden</li> <li>○ Die Besonderheiten des Ladenschlussgesetzes § 17 LadenschlussG sind zu berücksichtigen!</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Spezielle Regelung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die besonderen Regelungen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen sind zu beachten. Eine Verlängerung der Ruhezeiten für Arbeitnehmer kann in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen jederzeit vereinbart werden</li> </ul>	<input type="checkbox"/>